

Satzung des PRO BAHN-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "PRO BAHN - Landesverband Nordrhein-Westfalen". Er hat seinen Sitz in Wuppertal. Er soll beim zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

(1) Zwecke des Verbands sind:

1. die Verbraucherberatung. Der Verband berät den Fahrgast als Verbraucher von Dienstleistungen öffentlicher Verkehrsmittel über die sinnvolle Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel und informiert ihn über seine Rechte. Der Verband beteiligt sich durch Veröffentlichungen, Stellungnahmen und eigene Veranstaltungen, auch im Zusammenwirken mit Verkehrsbetrieben und anderen geeigneten Stellen, an der fachlichen und öffentlichen Diskussion zu diesem Themenbereich. Der Verband wirkt mit bei der Einrichtung von verbraucherbezogenen Gremien bei den Verkehrsbetrieben (zum Beispiel Fahrgastbeiräten) und unterstützt deren Arbeit.

2. die Förderung der Volksbildung. Der Verband gibt durch Vortrags- und Lehrveranstaltungen, Diskussionen, Veröffentlichungen und andere Aktivitäten jedermann die Gelegenheit, sich im Themenbereich des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs (vor allem auf der Schiene) und damit verwandten Themenkreisen über allgemein interessierende Zusammenhänge zu informieren.

(2) Im Rahmen dieser Zwecke strebt er auch an, die Interessen der Allgemeinheit an Bestand und Entwicklung eines funktionsfähigen und für jedermann attraktiven öffentlichen Verkehrs zu vertreten. Durch die Förderung einer umweltbewussten Verkehrsmittelwahl soll gleichzeitig den Belangen des Umweltschutzes Rechnung getragen werden.

(3) Der Verband nimmt seine Arbeit auch in der Form wahr, dass er die selbständige Tätigkeit der mit ihm verbundenen gemeinnützigen Organisationen auf höherer Ebene (Bundesverband) und regionaler Ebene im Sinne des obengenannten Verbandszwecks fördert.

(4) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Verband auch mit Organisationen und Einzelpersonen zusammen, die ihm nicht angehören.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verband ist wirtschaftlich und politisch unabhängig sowie parteipolitisch neutral.

(2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige

Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Verbands dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Verbands unterstützen. Juristische Personen können Mitglied werden und haben die gleichen Rechte wie eine natürliche Person.

(2) Personen, Körperschaften, Institutionen und Vereinigungen, die den Verband fördern wollen, können Fördermitglied werden. Sie haben keine Rechte aus der Mitgliedschaft.

(3) Personen, die keinen Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben, können die Mitgliedschaft nur auf ausdrücklichen Wunsch erwerben. Eine Doppelmitgliedschaft ist nicht möglich.

(4) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Sie beginnt mit der ersten Zahlung des Jahresbeitrags. Die Mitgliedschaft im Landesverband beinhaltet zugleich die Mitgliedschaft in der am Wohnsitz des Mitglieds bestehenden PRO BAHN - Untergliederung. Das Mitglied kann die Untergliederung auf schriftlichen Wunsch wechseln.

(5) Ein Wechsel in eine bzw. aus einer PRO BAHN - Untergliederung außerhalb des Landesverbands Nordrhein-Westfalen ist nur zum Ende eines Beitragszeitraumes möglich. Die Mitgliedschaft wechselt automatisch mit dem Wohnsitz, außer wenn es das Mitglied es ausdrücklich anders bestimmt.

(6) Der Beitritt kann vom Landesvorstand im Einvernehmen mit den betroffenen Untergliederungen ohne Angabe von Gründen innerhalb von vier Wochen nach Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags abgelehnt werden. Die Ablehnung ist dem Beitrittswilligen schriftlich mitzuteilen. Der Mitgliedsbeitrag ist zurückzuzahlen. Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats beim Schiedsgericht Einspruch eingelegt werden.

(7) Noch nicht volljährige Personen können Mitglied werden, wenn sie die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder.

(8) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme am Verbandsgeschehen auf regionaler Ebene, zum kostenlosen Bezug der jeweiligen Verbandszeitschrift des Landesverbandes und zur Antragstellung an die Organe. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

(9) Die Mitgliedschaft verpflichtet zum Eintreten für die Ziele des Verbands, zur Einhaltung von Satzung und Beschlüssen sowie zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

(10) Während eines Beitragsrückstands ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Die Pflichten, insbesondere die der Beitragszahlung, bleiben davon unberührt.

(11) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod oder Auflösung einer juristischen Person,
- b) Austritt zum Ende eines Beitragszeitraums durch spätestens einen Monat vorher abzusendende schriftliche Erklärung,
- c) Ausschluss. Dieser kann erfolgen durch Vorstandsbeschluss bei verbandsschädigendem Verhalten oder Verstößen gegen Satzung, Beschlüsse oder Interessen des Verbands oder bei mehr als einjährigem Beitragsrückstand. Gegen ihn kann das Schiedsgericht angerufen werden.

§ 5 Beiträge

(1) Die Höhe der Beiträge von Einzelmitgliedern und Fördermitgliedern wird durch eine Beitragsordnung festgesetzt. Wenn eine Beitragsordnung des Bundesverbands auf der Grundlage seiner Satzung existiert, ist diese für den Landesverband verbindlich. Ansonsten wird die Beitragsordnung durch die Landesversammlung beschlossen und fortgeschrieben.

(2) Der Landesverband sorgt für die Weiterleitung der Mitgliedsbeiträge an seine Regionalverbände. Der Landesausschuss legt die Aufteilung der Beiträge zwischen dem Landesverband und seinen Regionalverbänden sowie die Anteile der einzelnen Regionalverbände am Beitragsaufkommen fest. Die Mitgliederzahl der Regionalverbände soll hierbei berücksichtigt werden.

§ 6 Organe

Organe des PRO BAHN-Landesverbands Nordrhein-Westfalen sind: Die Landesversammlung, der Landesausschuss, der Landesvorstand, die Fachkommissionen, das Schiedsgericht.

§ 7 Landesversammlung

(1) Die Landesversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern des Landesverbandes zusammen.

(2) Die Landesversammlung wird spätestens in jedem zweiten Kalenderjahr durch den Landesvorstand einberufen. Der Landesvorstand kann zusätzliche Landesversammlungen einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn 10 Prozent der Mitglieder oder des Landesausschuss es fordern.

(3) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung spätestens 4 Wochen vor der Durchführung. Eine Einberufung an einen Ort

außerhalb Nordrhein-Westfalens ist nicht zulässig.

(4) Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Die Landesversammlung wählt aus ihrer Mitte die Versammlungsleitung.

(5) Die Landesversammlung hat folgende Hauptaufgaben:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts
- Entlastung des Vorstandes und der Leiter der Fachkommissionen
- Wahl des Vorstandes und der Leiter der Fachkommissionen
- Wahl der Kassenprüfer
- Wahl der Fachausschussleiter
- Beratung über wichtige Projekte und Veranstaltungen
- Beschlussfassung über Anträge
- Wahl der Delegierten zum Bundesverbandstag (§ 8)

§ 8 Wahl der Delegierten zum Bundesverbandstag

(1) Die Wahl der Delegierten zum Bundesverbandstag kann durch Beschluss der Landesversammlung für die Zukunft auf die Mitgliederversammlungen der Regionalverbände (§ 11) übertragen werden. Voraussetzung ist, dass flächendeckend Regionalverbände existieren. Solange die Landesversammlung die Delegierten wählt, können die Regionalverbände schriftlich Vorschlagslisten einreichen, die Mitglieder bis zu der nach Absatz 2 festgelegten Zahl enthalten. Über diese Listen ist vorab abzustimmen.

(2) Für die Zahl der im Landesverband zu wählenden Delegierten ist die Satzung des Bundesverbands maßgeblich. Jeder Regionalverband soll mindestens einen Delegierten stellen. Bei den weiteren im Landesverband zu wählenden Delegierten soll die Zahl der Mitglieder berücksichtigt werden. Der Delegiertenschlüssel wird vom Landesausschuss einmal im Jahr auf der Grundlage der Mitgliederzahlen der Regionalverbände festgelegt.

§ 9 Landesausschuss

(1) Der Landesausschuss besteht aus dem Landesvorstand, den Leitern der Fachkommissionen und je einem Vertreter der Regionalverbände.

(2) Der Landesausschuss wird durch den Landesvorstand einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Regionalverbände es fordern.

(3) Der Landesausschuss bereitet die Meinungsbildung des Landesverbandes zu grundsätzlichen Fragen und Entscheidungen, zu Aktionen sowie zur Mittelaufbringung vor und überwacht ihre Durchführung. Er beschließt über Grundsatzangelegenheiten, wichtige Projekte und Veranstaltungen.

§ 9a Fachkommissionen

(1) Auf Beschluss der Landesversammlung können Fachkommissionen für bestimmte Aufgaben, bzw. Zwecke eingerichtet werden. Die Landesversammlung oder der Landesausschuss wählt jeweils einen Leiter der Fachkommission.

(2) Die Sitzungstermine der Fachkommissionen werden vom Leiter der Fachkommission mindestens 14 Tage vorab den Regionalverbänden mitgeteilt. An den Sitzungen können alle Mitglieder des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen teilnehmen.

§ 10 Landesvorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verband allein. Der Landesvorstand kann andere Mitglieder zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen; er muss die Leiter der Fachkommissionen auf ihren Wunsch hören.

(2) Der Landesvorstand steuert und koordiniert die Arbeit des Landesverbandes. Er bereitet die Entscheidungen der Landesversammlung vor und sorgt für ihre Durchführung.

(3) Er kann einen Landesgeschäftsführer und einen Stellvertreter benennen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, so findet für den Rest der Wahlperiode eine Nachwahl auf der darauffolgenden Landesversammlung statt. Der Landesausschuss kann bis zum Nachwahltermin einen Nachfolger kommissarisch wählen.

§ 11 Regionalverbände

(1) Der PRO BAHN - Landesverband Nordrhein-Westfalen untergliedert sich in Regionalverbände. In jedem Gebiet kann nur ein Regionalverband existieren.

(2) Regionalverbände werden durch die Landesversammlung oder den Landesausschuss bestätigt, eingesetzt oder aufgelöst. Gegen die Entscheidung kann das Schiedsgericht angerufen werden.

(3) Regionalverbände können sich mit Zustimmung des Landesausschusses als eingetragene Vereine konstituieren, deren Mitglieder unmittelbare Mitglieder des Landesverbandes sind.

(4) Die Regionalverbände sollen Mitgliederversammlungen durchführen und Vorstände bestimmen. Sie können weitere Organe einrichten. Für Regionalverbände, die keine eigene Satzung besitzen, gilt die vorliegende Landesverbandssatzung entsprechend.

§ 12 Schiedsgericht

(1) Die Landesversammlung kann für die Dauer der Amtszeit eines Vorstandes ein Schiedsgericht wählen.

(2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, die aber nicht Angehörige des Bundesvorstandes, des Landesvorstandes oder des Vorstandes eines Regionalverbands sein dürfen. Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt haben.

(3) Das Schiedsgericht kann in allen Streitfragen im Landesverband von Mitgliedern, Beitrittswilligen und Organen angerufen werden. Es wird nicht von Amts wegen tätig.

(4) Das Schiedsgericht muss spätestens 30 Tage nach der Stellung eines entsprechenden Antrages zusammentreten und hat alle Beteiligten zu hören. Seine Entscheidungen sind endgültig.

(5) Das Schiedsgericht kann auch auf der Ebene der Regionalverbände tätig werden, wenn deren Satzungen dies vorsehen oder es von ihnen angerufen wird.

(6) Solange kein Schiedsgericht existiert, unterwirft sich der Landesverband dem Schiedsgericht des Bundesverbands.

§ 13 Kassenprüfer

(1) Die Landesversammlung wählt drei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben einmal jährlich das Finanzgebahren des Landesverbands zu überprüfen und der Landesversammlung Bericht zu erstatten.

(2) Die Regionalverbände können sich, sofern sie nicht eingetragene Vereine sind, der Kassenprüfung des Landesverbands unterwerfen.

(3) Sofern Regionalverbände eine eigene Kassenführung ohne Kassenprüfung haben, unterliegen sie der Finanzverantwortung und der Kassenprüfung des Landesverbands.

§ 14 Wahlen und Abstimmungen

(1) Wahlen finden zum Landesvorstand, zum Schiedsgericht, zum Delegierten und zum Kassenprüfer auf eine Amtsdauer von zwei Jahren statt. Die reguläre Amtsdauer beträgt mindestens 22, höchstens 26 volle Monate. Ein gewählter Funktionsträger bleibt nach Ablauf der regulären Amtsdauer solange geschäftsführend im Amt, bis Neuwahlen für dieses Amt stattgefunden haben.

(2) Nachwahlen finden nur für den Rest der laufenden Amtszeit statt.

(3) Wählbar sind alle natürlichen Personen, die Mitglied des Landesverbands sind. Sie können in Abwesenheit gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung von

ihnen über die Bereitschaft zur Kandidatur für das betreffende Amt vorliegt.

(4) Das aktive Wahlrecht ist nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden. Dies gilt auch für die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen oder anderer Personenvereinigungen.

(5) Wahlen zum Landesvorstand sind geheim durchzuführen, andere Wahlen sind ebenfalls geheim durchzuführen, wenn ein Mitglied dies in der Versammlung beantragt. Über den Antrag findet keine Aussprache statt. Die Mitglieder des Landesvorstandes sind in getrennten Wahlgängen zu bestimmen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Hat kein Kandidat diese Mehrheit erreicht, findet unter den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

(6) Abstimmungen müssen im 1. Durchgang ein absolutes und im 2. Durchgang nur ein relatives Mehrheitsergebnis aufweisen. Bei Stimmgleichheit gilt der Gegenstand der Beschlussfassung als abgelehnt. Wenn ein anwesender Stimmberechtigter es wünscht, muss geheim abgestimmt werden. Eine Begründung muss nicht abgegeben werden und eine Aussprache findet nicht statt.

(7) Für Satzungsänderungen und Änderungen des Verbandszwecks ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15 Protokolle und Geschäftsordnung

(1) Über die Beschlüsse aller Organe des Landesverbandes sind Ergebnisprotokolle zu erstellen, die vom Protokollführer und dem jeweiligen Vorsitzenden oder Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Sie sind dem Landesausschuss und dem Bundesvorstand bekanntzumachen. Bei persönlichen Angelegenheiten besteht die Möglichkeit, ein nichtöffentliches Protokoll zu erstellen.

(2) Soweit keine andere Geschäftsordnung besteht, richtet sich die Geschäftsordnung nach den in der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages niedergelegten Regeln.

§ 16 Auflösung

(1) Die Auflösung des Landesverbands kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die Versammlung ernennt Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbands oder beim Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks wird das Vermögen an eine auf seinem Gebiet fortbestehende Nachfolgeorganisation innerhalb von PRO BAHN übertragen. Bestehen keine Nachfolgeorganisationen, so fällt das Vermögen an den Bundesverband. Besteht der Bundesverband nicht mehr, so wird es zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken an eine entsprechende Institution

übertragen. Die Entscheidung darüber trifft der Landesausschuss. Die Einwilligung des Finanzamts ist vor Ausführung solcher Beschlüsse einzuholen.

§ 17 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Änderungen des Wortlauts dieser Satzung, die das Registergericht aus Ordnungsgründen verlangt, gelten als genehmigt.

(2) Die bei Beschluss dieser Satzung in Nordrhein-Westfalen tätigen Organe bleiben nach Maßgabe der bisherigen Satzung im Amt.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Diese Satzung wurde am 3. Oktober 1992 in Oerlinghausen beschlossen.